



## Bildung

**Romed Budin**

Telefon 0512/508-2586

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die  
Leitungen der  
Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen  
und Polytechnischen Schulen

### Stellenplan 2010/2011 Teil 1

Geschäftszahl IVa-2122/332

Innsbruck, 12. April 2010

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

- Bedauerlicherweise liegen die Stellenplanrichtlinien des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Dem Vernehmen nach bestehen zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Bundesministerium für Finanzen Differenzen bezüglich der (u.a. für den nächsten Schritt der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25) bereitzustellenden Ressourcen. Dadurch ergibt sich auch heuer dieselbe Situation, wie sie bereits im Vorjahr im Zusammenhang mit der Stellenplanerhebung gegeben war. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Stellenplanerhebung wiederum in zwei Teilen erfolgen muss: Im ersten Teil werden nur die geplanten Daten in der Maske „Klassen/Schüler“ erhoben. Der zweite Teil der Stellenplanerhebung samt der Wochenstundenübersicht wird dann nach Vorliegen der Stellenplanrichtlinien erfolgen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- **neu!** Das Einbringen von allfälligen Ansuchen hat nur mehr auf elektronischem Weg zu erfolgen (im Dienstweg via E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an die Abteilung Bildung). Es ist bitte darauf zu achten, dass Ansuchen nicht mehrfach eingebracht werden.

## Stellenplan 2010/11

### Allgemeines

für den **ersten Teil** der Stellenplanerhebung werden Sie gebeten, die Schuldatenbank innerhalb des Zeitraumes vom 15.04.2010 **bis 20.04.2010** zu bedienen.

**Achtung:** Eintragungen nach dem 20.04.2010 sind **nicht** möglich!

Der Zugang zur Schuldatenbank ist über das **Portal Tirol** möglich. In der Anmeldemaske ist für die Stellenplanerhebung das Schuljahr „2010/11“ und die Periode „Stellenplanprognose (15.04.10 – 20.04.10)“ auszuwählen.

**Achtung:** Bei Eingaben für das laufende Schuljahr (MDL, LFV-Änderungen.....) ist weiterhin das Schuljahr 2009/10 und die Periode „Stichtagsmeldung (Korrekturen)“ auszuwählen.

### Hinweis für alle Masken:

Es sind nur in den weißen Feldern Eingaben möglich. Es wird gebeten, **alle** bereits aufscheinenden Daten (vorerst nur in der Maske „Klassen/Schüler“) zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu korrigieren.

### Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25:

Sollten sich zwei Schulen am gleichen Standort befinden und die Aufnahme der Kinder nicht nach Sprengeln erfolgen, sind die Schüler/innen für die Klassenbildung zusammen zu zählen.

Es besteht die Möglichkeit der Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen bis auf 30. Hiefür ist allerdings die Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich (Einbringen eines entsprechenden Ansuchens zeitgleich mit der Stellenplanerhebung im Dienstweg in elektronischer Form).

### Maske „Klassen/Schüler“:

Der Klassenraster des laufenden Schuljahres wird fortgeschrieben (Ausnahme: nieder organisierte Volksschulen). Die Klassen der 1. Schulstufe und der Vorschulstufe an VS, bzw. die Klassen der 5. Schulstufe an HS sind neu anzulegen.

### Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch

In der Maske „Klassen/Schüler“ sind **alle** Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch zu erfassen. In den zusätzlichen Spalten „davon für BFU“ bzw. „davon ao“ sind dann jene Kinder, die für den BFU zu zählen sind, zu erfassen. Außer Acht zu lassen sind hier Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch, die im letzten Jahreszeugnis in Deutsch die Note 1 oder 2 aufweisen, oder Kinder, die bereits sechs Schuljahre in Österreich unterrichtet wurden.

**Achtung!** Diesem Punkt ist angesichts in der Vergangenheit wiederholt festgestellter Fehleingaben besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Weiters wird gebeten, die außerordentlichen Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch in der Spalte „davon ao“ mit besonderer Sorgfalt zu erfassen (für Meldung an das BMUKK erforderlich).

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Die Schulleitungen werden auf die Vorschrift des § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle 1996 aufmerksam gemacht:

Danach hat über den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes der Bezirksschulrat zu entscheiden. Spätestens zum Unterrichtsbeginn im Herbst **müssen für alle neu aufgenommenen Schüler/innen rechtskräftige Bescheide des Bezirksschulrates vorliegen.**

**Nachträgliche Änderung der Schülerzahlen**

Alle bis zum Schulbeginn eintretenden Änderungen der Schülerzahlen, die eine **Änderung der Organisation** bewirken könnten, sind mittels E-Mail zu melden.

**Anhörung des Schulerhalters**

Da das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 bei der Erstellung der Organisation eine Anhörung des Schulerhalters vorsieht, wird gebeten, das Einvernehmen mit dem Erhalter (Gemeinde, Gemeindeverband) herzustellen. Der Nachweis hierfür verbleibt an der Schule.

**Detaillierte Informationen für die einzelnen Schularten**

**VOLKSSCHULEN:**

**Zu bedienende Maske: Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“.**

An nieder organisierten Volksschulen sollen nicht mehr als 25 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. Derzeit gültige „Grenzzahlen“ (**Änderungen für den 2. Teil der Stellenplanerhebung vorbehalten**):

Klassenanzahl:	erforderliche Schülerzahl für Neubildung:	Beibehaltung bis Absinken auf:
2	22	22
3	45	43
4	60	55

Diese Grenzzahlen **dürfen unterschritten** werden, wenn hierdurch die Verteilung der Schüler/innen einer Schulstufe auf **verschiedene** Klassen vermieden wird. In solchen Fällen ist ein Ansuchen an die Abteilung Bildung erforderlich. (z.B. 3-klassige VS, in jeder Schulstufe 13 Kinder, also insgesamt 52 Kinder. Es bestünde nur die Möglichkeit, eine Stufe auf zwei verschiedene Klassen aufzuteilen, um 25 nicht zu überschreiten.)

Bei den rechnerischen Möglichkeiten einer Zusammenlegung ist darauf zu achten, dass nur innerhalb der Grundstufen zusammen gelegt werden soll.

### **Häuslicher Unterricht**

Bitte darauf zu achten, dass die Anzahl der Kinder im häuslichen Unterricht **nur** im dafür vorgesehenen Feld erfasst werden.

### **Gemeinsamer Unterricht von Vorschulkindern mit Kindern anderer Schulstufen**

Ab sechs Kindern der Vorschulstufe hat die Aufteilung dieser Kinder auf zwei Parallelklassen zu erfolgen, sofern mindestens zwei erste Klassen bestehen. Bei weniger als sechs solcher Kinder sind diese nur einer Klasse zuzuweisen.

### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

## **SONDERSCHULEN:**

**Zu bedienende Masken: Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“ und** (nur für Landesblinden- und –sehbehindertenschule, Private Sonderschule für körperbehinderte Kinder Elisabethinum, Private Sonderschule St. Josefs-Institut, Landessonderschule für gehörlose, schwerhörige und sprachgestörte Kinder, Sonderschule Kramsach und Sondererziehungsschule Fügen) **Maske Bezirke“**. Bitte Schülerzahlen nach Herkunftsbezirk eingeben.

Um nachträgliche Änderungen in der Organisation zu vermeiden, werden Sie gebeten, bei der Planung äußerst sparsam zu agieren. Hinsichtlich der Klassenzahl wird auf die Bestimmungen des § 49 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 hingewiesen, die genau einzuhalten sind.

## **HAUPTSCHULEN:**

**Zu bedienende Maske: Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“.**

### **Klassen mit Schwerpunkt Fremdsprache**

Als Schwerpunktklassen „Fremdsprache“ dürfen nur jene Klassen angeführt werden, die eine 2. Lebende Fremdsprache als (alternativen) Pflichtgegenstand (nicht als Freigegegenstand oder unverbindliche Übung) anbieten (maximal eine Klasse je Schulstufe).

### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann bis auf 22 herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung auf elektronischem Weg vorzulegen. Für bereits bestehende Teilungen ist ein **neuerliches** Ansuchen erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Kindern, die **nach erfolgreichem Abschluss der 4. Schulstufe einer Volksschule** in die Hauptschule aufgenommen werden, der sonderpädagogische Förderbedarf **aufgehoben** werden muss. Stattdessen sind unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten Abweichungen vom Lehrplan durch den Bezirksschulrat festzulegen.

## **POLYTECHNISCHE SCHULEN:**

**Zu bedienende Maske: „ Für Teil 1 vorerst nur Maske „Klassen/Schüler“.**

### **Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann herabgesetzt werden (Entscheidung der Landesregierung). Diesbezügliche Anträge sind ausführlich zu begründen und möglichst gleichzeitig mit der Stellenplanerhebung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Paul Gappmaier